



8. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 02.06.2008

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Teinach-Zavelstein am 23.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 34 „Beitragssatz“ erhält folgende Fassung:

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m² Geschossfläche (§ 25)

- | | |
|---|--------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal | 7,97 € |
| 2. für den mechanischen Teil des Klärwerks und
für den biologischen Teil des Klärwerks | 5,05 € |

§ 2

§ 43 „Höhe der Abwassergebühren“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt ab 01.01.2024 je m³ Abwasser 2,31 € .
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41 a) beträgt ab 01.01.2024 je m² abflussrelevante Fläche 0,98 €.
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bad Teinach-Zavelstein, 24. November 2023



Markus Wendel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.